



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

Fakultät Life Sciences

Ergänzungssatzung zum
Besonderen Teil der Studien-
und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang
Sustainability Studies der
Hochschule Albstadt-
Sigmaringen

Vom 02.07.2024



Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 30. April 2024 folgende Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 46 Studiengang Sustainability Studies

zu §2 (3)

¹Gemäß der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. ²Die Wahlpflichtmodule werden gemäß einer Auswahlliste angeboten, die jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. ³Insgesamt sind 15 ECTS an Wahlpflichtmodulen zu belegen. ⁴Für Wahlpflichtmodule kann eine Mindestteilnehmerzahl definiert werden, die bei Unterschreiten zur Absage dieser Wahlpflichtmodule führen kann. ⁵Für Wahlpflichtmodule kann eine Höchstteilnehmerzahl definiert werden. ⁶Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Prüfungssekretariat. ⁷Diese Anmeldung ist bindend. ⁸Ein einmal gewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht nachträglich durch ein anderes ersetzt werden.

⁹Werden (Wahlpflicht-)Module mit 5 ECTS bis 9 ECTS pro Modul belegt, werden diese mit 5 ECTS gewertet.

¹⁰Die Projektarbeit im Modul „Project and Sustainability Lab“ wird bevorzugt mit externen Partnern (Firmen oder Organisationen) durchgeführt, in denen eine Co-Betreuung seitens der Firma / Organisation durchgeführt wird.

¹¹Lehrpersonen, die Projekte im Rahmen des Studiengangs anbieten, werden als Gast an Sitzungen der Studienkommission beteiligt.

zu §3 (7)

¹Der Studiengang Sustainability Studies kann entsprechend der geltenden Satzung in individueller Teilzeit studiert werden. ²Ausgenommen hiervon sind die Module „Onboarding, Scientific and Innovative Research Methods“ und „Scientific and Innovative Research Methods II“.

zu §4 (2)

¹Die Zuordnung der ECTS-Punkte zu den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen ist in der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ bestimmt. ²Der Lernumfang je Studiensemester beträgt 30 ECTS-Punkte, der des gesamten Studiums 90 ECTS-Punkte. ³Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die festgelegten Module mit einem Lernumfang von 90 ECTS-Punkten bestanden sind.

zu §5

¹Für Module werden zum Teil Lehrinhalte in Form von E-Learning-Inhalten zur Verfügung gestellt. ²Diese können im begleiteten Selbststudium erarbeitet werden. ³Außerdem können Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. ⁴Dies wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen genauer geregelt.

zu §12 (1)

Keine besonderen Bestimmungen.

zu §12 (3)

Für die Wahlpflichtmodule gelten die jeweiligen Bestimmungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweils zuständigen Masterstudiengänge.

zu §12 (5)

Keine besonderen Bestimmungen.

zu §16 (3)

¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind in Abhängigkeit von ihrem Angebotszeitpunkt im ersten oder zweiten Semester zu belegen. ²Die Projektarbeit kann im ersten Semester begonnen werden und wird in diesem Fall in Absprache mit der:m Betreuer:in der Projektarbeit auf mehrere Semester aufgeteilt.

³In jedem Semester soll der Workload von 30 ECTS/Semester nicht erheblich überschritten werden.

⁴Module werden im Regelfall einmal im Studienjahr angeboten, außer den Modulen "Onboarding, Scientific and Innovative Research Methods", „Scientific and Innovative Research Methods II" und dem Modulteil "Sustainability 101", die in jedem Semester angeboten werden.

⁵Bei Modulen, die nur einmal im Studienjahr angeboten werden, wird im Regelfall die Prüfung in jedem Semester angeboten.

zu §21 (1)

¹Die Masterthesis besteht aus der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit. ²Das Thema für die wissenschaftliche Arbeit der Masterthesis kann frühestens im zweiten Semester ausgegeben werden. ³Der Bearbeitungszeitraum soll maßgeblich nicht vor dem dritten Semester stattfinden. ⁴Die Zulassung zum Modul "Masterthesis" erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Modulprüfungen der ersten beiden Studiensemester im Umfang von mindestens 30 ECTS sind bestanden.
- mindestens eine Prüfungsleistung des Moduls "Project and Sustainability Lab" ist bestanden.

zu §21 (5)

Die Bearbeitungszeit der Masterthesis beträgt sechs Monate.

zu §23 (2)

¹Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 75% aus der schriftlichen Arbeit und zu 25% aus der Verteidigung zusammen. ²Der Umfang für die Verteidigung der Master-Thesis beträgt 40 Minuten. ³Sie besteht aus einem Vortrag von etwa 20 Minuten und einer anschließenden Fachdiskussion im Umfang von etwa 20 Minuten.

zu §26 (1)

Es wird der Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Sustainability Studies 24.2

Studienplan							Prüfungsplan			
			SWS / MT in Semester			Modulprüfung / Modulteilprüfung				
Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/ M	1	2	3	Sem.	ECTS-Punkte (gemäß Modulbeschreibung)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
Semester 1										
Onboarding, Scientific & Innovative Research Methods	PM	S,V,Ü	4	4			1	5		
Modulteil Onboarding		S		2			1	2,5	Pf(5)	
Modulteil Scientific & Innovative Research Methods		S,V,Ü		2			1	2,5		R (unbenotet)
Sustainability & Sustainable Technology	PM	V,Ü	4	4			1	5		
Modulteil "Sustainability 101"				2					Pf(2,5)	
Modulteil "Sustainability (professional deepening)"				2					K90(2,5)	
Sustainable Management & Responsible Leadership	PM	V,Ü	4	4			1	5	R(2,5), Ha(2,5)	
Module 1 from related degree program / t.b.d.	WPM*	X	4	4			1	5	X (5)	
Module 2 from related degree program / t.b.d.	WPM*	X	4	4			1	5	X (5)	
Module 3 from related degree program / t.b.d.	WPM*	X	4	4			1	5	X (5)	
Total:			24	24				30		

*) = Wahlpflichtmodule gemäß Auswahlliste

**) = Die Projektarbeit wird bevorzugt mit externen Partnern (Firmen oder Organisationen) durchgeführt, in denen eine Co-Betreuung seitens der Firma / Organisation durchgeführt wird. Diese nicht-professorale Co-Betreuung ist nicht deputatswirksam.

In das Deputat fließen hier also nur die SWS ein, die professoral betreut werden. Internen Projekten, die nachweislich überwiegend professoral betreut werden, kann in Abhängigkeit vom Bedarf im Projekt in Einzelfällen auf Antrag eine höhere Anzahl Deputatsstunden zur Betreuung zugewiesen werden.

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Sustainability Studies 24.2

Studienplan							Prüfungsplan				
				SWS / MT in Semester			Modulprüfung / Modulteilprüfung				
Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/ M	1	2	3	Sem.	ECTS-Punkte (gemäß Modulbeschreibung)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art	
Semester 2											
Project & Sustainability Lab	PM	Pj	0,4-0,8		0,4-0,8**	-	2	27,5	R(13,75), Ha(13,75)		
Scientific and Innovative Research Methods II	PM		4		2	2	2,3	2,5		R (unbenotet)	
Total:					2,4-2,8			30			
Semester 3											
Master-Thesis	PM		0,5	0	0	0	3	27,5	MA(20,5), MAV(7)		
Scientific and Innovative Research Methods II	PM		4		2	2	2,3	2,5		R (unbenotet)	
Total:						2,5		30			
Σ TOTAL SWS:			28,4-28,8	24	2,4-2,8	2,5					
Σ TOTAL ECTS:			90	30	30	30		90			

*) = Wahlpflichtmodule gemäß Auswahlliste

**) = Die Projektarbeit wird bevorzugt mit externen Partnern (Firmen oder Organisationen) durchgeführt, in denen eine Co-Betreuung seitens der Firma / Organisation durchgeführt wird. Diese nicht-professorale Co-Betreuung ist nicht deputatswirksam.

In das Deputat fließen hier also nur die SWS ein, die professoral betreut werden.
 Internen Projekten, die nachweislich überwiegend professoral betreut werden, kann in Abhängigkeit vom Bedarf im Projekt in Einzelfällen auf Antrag eine höhere Anzahl Deputatsstunden zur Betreuung zugewiesen werden.

Artikel II

Diese Ergänzungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, 02.07.2024

gez. Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin

Beginn der Bekanntmachung: 03.07.2024
Ende der Bekanntmachung: 17.07.2024
Tag des Inkrafttretens: 18.07.2024

Zur Beurkundung

gez. Bernadette Boden
Kanzlerin

Hochschule Albstadt-Sigmaringen